

Allgemeine Geschäftsbedingungen der.SCHOBELI Schweiz AG, 3213 Liebistorf

Liefen und Montieren von thermischen Isolierungen aller Art, insbesondere Isolierungen im Bereich Kühl-, Gefrier- und Klimaräumen, Fassaden, Türen und in weiteren Bereichen. Die Gesellschaft ist auch im Bereich des Handels mit Isoliermaterial tätig.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

1. Projektierung / Offerten

1.1 Devisierung, Leistungsbeschreibung, gestalterische und technische Gesamtplanung

Die Bauherrschaft ist grundsätzlich für die Gesamtplanung und die Devisierung verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Die Preise der Montagearbeiten sind, sofern in der Offerte nichts anderes vermerkt ist, einschliesslich Lieferung der nötigen Materialien franko Baustelle, Arbeitslöhne, Unterhalts- und Reisekosten der Monteure, exkl. Abdekarbeiten und Schuttabfuhr berechnet. Material- und vertragliche Lohnaufschläge können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Auf der Baustelle ausgeführte Musterarbeiten oder Beratungstätigkeiten werden nach den Richtlinien des SIA verrechnet. Die Kosten von Expertisen, Messungen, Berechnungen, Plänen und Aufwendungen anderer Art, die für die Ausarbeitung der Offerte nötig sind, werden grundsätzlich nach den Richtlinien des SIA (Schweiz, Ingenieur- und Architektenverein) in Rechnung gestellt, falls kein Auftrag erstellt wird nicht inbegriffen sind die Kosten für das Liefern und Versetzen von Komplementärteilen, deren Zubehör und Hilfskonstruktionen zur Befestigung, sofern sie nicht klar umschrieben aus der Offerte hervorgehen. Bereits gelieferte, von SCHOBELI Schweiz AG zu montierende Komplementärteile, müssen rechtzeitig auf die verschiedenen Stockwerke verteilt werden. Eine Beteiligung an einer Baureklametafel bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SCHOBELI Schweiz AG.

1.2 Produkte-Anforderungen und -Anwendung, Nutzung

Die Bauherrschaft definiert die vorgesehene Verwendung (Nutzung) der Produkte, leitet daraus die Anforderungen an diese ab und definiert so den Leistungsbeschrieb. Mögliche Kriterien sind z.B. Gebäudestandort / -höhe, Einbausituation, Funktionen, Schallschutz, U-Wert, Statik, Sicherheit, usw.

1.3 Arbeitsbedingungen

Bauseitige Arbeiten und Bauprogramme müssen ein rationelles und ungehindertes Arbeiten ohne Unterbrechungen ermöglichen. Der Bauherr hat kostenlos elektrische Energie mit Anschlüssen gemäss den gültigen Sicherheitsvorschriften, Beleuchtung, Heizung, Wasser, Wetterschutz, Gerüste sowie einen abschliessbaren Raum für die Lagerung der Materialien, ferner Lift oder Bauaufzüge für Zu- und Wegtransporte zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn sämtliche Schweissarbeiten sind feuerpolizeiliche Vorschriften bauseits abzuklären und der SCHOBELI Schweiz AG mitzuteilen. Müssen gemäss Leistungsbeschrieb Arbeiten mit Schäum-, Beschichtungs- und Klebematerialien ausgeführt werden, so müssen die produktebedingten Mindesttemperaturen der Umgebung und der zu behandelnden Flächen bauseits gewährleistet sein. Der Bauherr hat für den Schutz von Einrichtungen und ausgeführten Arbeiten besorgt zu sein. Arbeiten, die zur Behebung von Schäden dienen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Gültigkeit Offerte

2.1 Offerten behalten ihre Gültigkeit maximal 1 Monate ab Offertdatum.

2.2 Urheberrecht

Die vom Unternehmer gelieferten Offertunterlagen, Beschriebe, Muster und Pläne bleiben dessen Eigentum. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen weder Kopien hergestellt noch diese Unterlagen Dritten mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. (Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden).

Die SCHOBELI Schweiz AG ist berechtigt, für die Ausarbeitung von Plan- und Detailunterlagen eine Projektentschädigung gemäss SIA-Norm 102 (1984) zu verlangen.

Bei Verletzung von Urheberrechten ist der Unternehmer berechtigt, die Erstellung der betroffenen Informationsträger im Zeittarif gemäss Honorarordnungen 102/103/108 des SIA sowie mit einem Honorarzuschlag von 50% vergüten zu lassen.

2.3 Technische Entwicklung

Der Unternehmer hat das Recht, im Rahmen der dauernden technischen Entwicklung Konstruktionen, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange diese Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern und zumindest gleichwertige Qualität gewährleisten.

2.4 Zuschläge

Wird auf Wunsch der Bauherrschaft Überzeit-, Nacht- oder Sonntagsarbeit geleistet, so wird diese separat in Rechnung gestellt. Zuschläge für erschwerende Umstände (Raumtemperatur über 40°C, nasse oder gesundheitsgefährdende Umgebung, ausserordentliche Schmutzarbeit) werden verrechnet, sofern bei der Offert-Anfrage nicht bekanntgegeben wurde oder nicht erfasst werden konnte. Allfällige Mehrkosten für die in der Offerte nicht enthaltenen Arbeitsleistungen, Materialien, sowie Reisespesen, Logierkosten und Reisezeiten der Monteure infolge lokaler Feiertage, zwangsweise oder bauseitig veranlasster Arbeitsverzögerungen, Arbeitsunterbrechungen usw., werden in Rechnung gestellt.

3. Werkvertrag

Grundsätzlich gelten für den Werkvertrag die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

3.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen zweier Dokumente gehen die Bestimmungen des erstgenannten Dokumentes vor.

- 1.) Auftragsbestätigung der SCHOBELI Schweiz AG (Diese AGB bilden einen Bestandteil der Auftragsbestätigung der SCHOBELI Schweiz AG)
- 2.) Werkvertrag
- 3.) Die mit Unterschrift bestätigten Protokolle der Bereinigungen von Offerten
- 4.) Die Offerte des Unternehmers mit Leistungsverzeichnis und Plänen. Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsverzeichnis und den Plänen geht das Leistungsverzeichnis vor.
- 5.) Die Ausschreibungsunterlagen

4. Bestellungsänderung

- 4.1 Änderungen an Bestellungen müssen schriftlich und von der Gegenpartei mittels Unterschrift bestätigt werden. Innert 3 Tagen.
- 4.2 Erfordert die Änderung einer Bestellung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist sowie auf eine Entschädigung für den entstandenen Aufwand.

5. Preis- und Zahlungskonditionen

5.1 Zahlungsplan

Ohne gegenteilige Vereinbarung gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Arbeitsbeginn
- 1/3 14 Tage netto nach Fertigstellung

5.2 Abzüge

Abzüge (für Baureinigung, Versicherungen etc.) sind nur erlaubt, wenn sie zwischen den Parteien vorgängig schriftlich vereinbart wurden.

5.3 Zahlungspflicht

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

5.4 Verzugszins

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9% auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.

5.5 Regiearbeiten

Bei Regiearbeiten hat der Unternehmer, neben der Vergütung der Arbeit gemäss Regielohnansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Servicewagen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit vergütet. Ohne vorgängige individuelle Vereinbarung gelten unsere Regieansätze. Auf Regie Stunden ist kein Nachlass

5.6 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt ohne Skontoabzug 14 Tage. Prüfung und administrative Verarbeitung durch die Bauleitung bzw. die Bauherrschaft verlängern diese Frist nicht. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Mahnung wegen Zahlungsverzug. Bei grösserer zeitlicher Staffelung der Leistung sind Etappen, die getrennte Zahlungsansprüche des Unternehmers auslösen, im Werkvertrag zu definieren. Vereinbarte Pauschalpreise sind netto und ohne jeden Abzug.

6. Ausführung, Produktion, Baumontage

6.1 Gesamtterminplan

Für die Gesamtterminplanung ist die Bauherrschaft zuständig.

6.2 Ausführungstermine

Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt eine rechtzeitige Bestellung und Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Dieser Termin ist im Werkvertrag genau zu bestimmen. Ist der Bauherr in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

6.3 Bauseitige Verzögerungen

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen infolge verspäteter Fertigstellung der (bauseitigen) Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bauherrn. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

6.4 Änderungen im Arbeitsprogramm

Wenn der Bauherr Änderungen im Arbeitsprogramm oder bei den bestellten Mengen veranlasst, wenn zusätzliche Arbeiten zu leisten sind oder die vereinbarten Liefertermine infolge Verzögerungen im Baufortschritt vom Unternehmer nicht eingehalten werden können, vereinbaren die Bauleitung und der Unternehmer neue Termine.

6.5 Arbeitsbedingungen auf der Baustelle

Bei Beginn der Baumontagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
Zufahrt Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude ermöglichen.

6.6 Baukran

Ist für die Montage ein Kran erforderlich, muss dieser vom Bauherrn kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

Ist kein Baukran vorhanden, stellt der Bauherr einen mobilen Kran zur Verfügung. Wird der mobile Kran im Auftrag des Bauherrn durch den Unternehmer organisiert, wird dieser dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, zuzüglich 10% Verwaltungskosten.

6.7 Lagerplatz

Für die vom Unternehmer anzuliefernden Bauteile und das benötigte Material ist bauseits kostenlos ein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Bei Demontagearbeiten ist für die Zwischenlagerung ausgebaute, alter Paneele ebenfalls ein Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Der Bauherr stellt auf jedem Stockwerk geeignete Stromanschlüsse zur Verfügung und kommt für die Verbrauchskosten auf.

7. Bauabnahme und Mängel

Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vollendung vom Bauherrn im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren.

7.1 Mängel

Festgestellte Mängel sind innert 5 Tagen dem Unternehmer als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt; verdeckte Mängel bleiben vorbehalten.

7.2 Haftpflicht

Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, nicht mehr haftbar gemacht werden.

7.3 Recht und Gerichtsstand Streitigkeiten

Diese Bedingungen und in ihrem Rahmen abgeschlossenen Vereinbarungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Zuständig für alle Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz des Unternehmens. Anwendbar ist Schweizer Recht.